

19. Wahlperiode

## Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Elif Eralp und Niklas Schrader (LINKE)**

vom 4. April 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 8. April 2025)

zum Thema:

**Ausweisungen von EU-Bürger\*innen wegen politischer Betätigung vor  
Abschluss des Strafverfahrens?**

und **Antwort** vom 22. April 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 23. April 2025)

Senatsverwaltung für Inneres und Sport

Frau Abgeordnete Elif Eralp (LINKE) und  
Herrn Abgeordneten Niklas Schrader (LINKE)

über  
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/22270

vom 4. April 2025

über Ausweisungen von EU-Bürger\*innen wegen politischer Betätigung vor Abschluss des Strafverfahrens?

-----  
Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie viele Verfahren zur Beendigung des Aufenthalts von
  - a. EU-Bürger\*innen und ihnen gleichgestellten Personen nach § 6 Abs. 1 und Abs. 5 Freizügigkeitsgesetz/EU und
  - b. Drittstaatsangehörigen nach § 58a AufenthG,
  - c. Drittstaatsangehörigen nach § 53 AufenthG oder
  - d. Einer anderen Rechtsgrundlagewurden jeweils in den letzten 5 Jahren eingeleitet? Bitte nach Rechtsgrundlage, Herkunftsstaat und Quartal aufschlüsseln!
  
2. Wie viele der unter 1. genannten Verfahren standen jeweils in Zusammenhang mit strafrechtlichen Verfahren gegen die Betroffenen? Bitte aufschlüsseln nach
  - a. Den unter 1. genannten Kriterien,
  - b. Der Art und der Anzahl der jeweiligen Anlassdelikte,
  - c. Dem Stand des strafrechtlichen Verfahrens zum Zeitpunkt der Einleitung des aufenthaltsbeendenden Verfahrens!

3. Welche anderen Erwägungen oder Sachverhalte wurden im Rahmen der Verfahren jeweils neben den strafrechtlichen Verfahren herangezogen?
4. Was war jeweils das Ergebnis der genannten Verfahren (z.B. Abschiebung, freiwillige Ausreise etc.)?
5. Wie viele Verfahren zur Untersagung politischer Betätigung nach § 47 AufenthG wurden in den vergangenen 5 Jahren jeweils in Berlin durchgeführt? Bitte aufschlüsseln nach jeweiliger Variante des § 47 AufenthG, politischer Orientierung, Jahr, Gründe für die Anwendung von §47, Herkunftsland sowie Dauer der Maßnahmen!
6. Wie viele der unter 4. genannten Verfahren waren gegen Personen gerichtet, gegen die auch ein Verfahren nach 1. geführt wurde?
7. In wie vielen der genannten Verfahren verfolgten die Betroffenen
  - a. Einstweiligen gerichtlichen Schutz,
  - b. Eine gerichtliche Aufhebung der Maßnahme?Mit welchem Ergebnis jeweils?

Zu 1. - 7.:

Eine statistische Erfassung im Sinne der Fragestellung erfolgt nicht. Die Kennzahlen des Landesamts für Einwanderung (LEA) zu negativen Entscheidungen sind öffentlich zugänglich. Sie können dem jeweils zum Anfang eines Quartals veröffentlichten Faktenblatt des Landesamts für Einwanderung entnommen werden (<https://www.berlin.de/einwanderung/ueber-uns/presse/>).

8. Existieren Verwaltungsvorschriften, Handreichungen, Schulungsunterlagen oder ähnliche Unterlagen zu den genannten Verfahren, wenn ja, zu welchen und in welchem Umfang jeweils? Bitte jeweils in Kopie anfügen!

Zu 8.:

Die ausländerrechtlichen und staatsangehörigkeitsrechtlichen Bestimmungen finden sich in unterschiedlichen Gesetzen, Verordnungen, Richtlinien und Abkommen. Viele dieser Rechtsquellen enthalten sogenannte unbestimmte Rechtsbegriffe und Spielräume für Ermessensentscheidungen.

In den Verfahrenshinweisen zum Aufenthalt in Berlin des LEA (VAB) werden Rechtsbegriffe konkretisiert und Leitlinien für die Ausübung des Ermessens bei den Entscheidungen des LEA definiert. Die VAB sind in folgende Teile untergliedert:

- A – Aufenthaltsgesetz
- B – Aufenthaltsverordnung, Beschäftigungsverordnung

- C – Freizügigkeitsgesetz/EU
- D – Asylverfahrensgesetz
- E – Spezielle Regelungen für bestimmte Staaten
- S – Staatsangehörigkeitsgesetz.

In den VAB befinden sich unter A.53. bis A.53.4. bzw. C.6. bis C.6.9. Ausführungen zu Ausweisungen (bei Drittstaatsangehörigen) und der Feststellung des Verlusts der Freizügigkeit (bei EU-Bürgerinnen und EU-Bürgern).

Diese sind öffentlich zugänglich und abrufbar unter folgendem Link:

<https://www.berlin.de/einwanderung/service/downloads/artikel.875097.php>

9. Treffen Medienberichte zu, nach denen gegen Angehörige einer Gruppe Protestierender im Zusammenhang mit dem Nahostkonflikt aufenthaltsbeendende Maßnahmen eingeleitet wurden (<https://www.tagesspiegel.de/berlin/nach-beteiligung-an-palastina-protesten-in-berlin-drei-eu-burgern-und-einem-studenten-aus-den-usa-droht-ausweisung-13468543.html>)? Wenn ja, wie viele Personen welcher Staatsangehörigkeiten sind mit welcher jeweiligen Frist zur Ausreise betroffen und in welchem Status befinden sich die Verfahren?

Zu 9.:

Im Zusammenhang mit den gewaltsamen Ausschreitungen an der Freien Universität Berlin am 17.10.2024 hat das Landesamt für Einwanderung gegen vier Personen (zwei irische, eine polnische, eine US-amerikanische Staatsangehörige) aufenthaltsbeendende Bescheide erlassen. Gegen alle vier Bescheide wurden vor dem Verwaltungsgericht Berlin Eilanträge sowie Klagen eingereicht. In einem Verfahren wurde dem Eilantrag der betroffenen Person stattgegeben. Die Gerichtsverfahren laufen weiterhin.

Hinsichtlich des weiteren erfragten Aspekts der Ausreisefrist weist der Senat daraufhin, dass die Frage grundsätzlich persönliche Daten betrifft. Nach der gebotenen Abwägung mit dem parlamentarischen Fragerecht kommt eine weitergehende Beantwortung nicht in Betracht. Die Fragestellung zielt auch auf ein laufendes und gerichtsanhängiges Verwaltungsverfahren und mithin den verfassungsrechtlich geschützten und vom parlamentarischen Fragerecht ausgenommenen Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung.

10. Welchen der Betroffenen mit welchen jeweiligen Staatsangehörigkeiten werden welche Delikte mit welchen jeweiligen Sachverhalten vorgeworfen?

11. Welche Verurteilungen aufgrund welcher Straftaten liegen gegen welche der vorgenannten Betroffenen vor? Laufen gegen die Betroffenen aktuell Strafverfahren, wenn ja, wegen welcher Delikte und in welchem Stadium befinden sich diese?

Zu 10. und 11.:

Die Staatsanwaltschaft Berlin führt gegen die Betroffenen laufende Verfahren wegen des Verdachts von Straftaten, die im Kontext mit dem Nahostkonflikt stehen. Der Mitteilung der angefragten Einzelheiten zum konkreten Gegenstand dieser Verfahren und dem Verlauf der Ermittlungen sowie der umfassenden Auskunft zu etwaigen strafrechtlichen Belastungen einzelner Personen in der Vergangenheit stehen, unabhängig von der Frage der Gefährdung des strafprozessualen Untersuchungszwecks, die überwiegenden Persönlichkeitsrechte der – unschwer identifizierbaren – Betroffenen entgegen.

12. Wann, in welchem Umfang und wie genau waren ggf. welche Dienststellen der Senatsinnenverwaltung und nachgeordneter Behörden in die Entscheidungen über die aufenthaltsbeendenden Maßnahmen bzw. die Abschiebeanordnungen eingebunden?

13. Trifft es zu, dass die Ausweisungen auf Anweisung der Senatsverwaltung für Inneres erfolgt sind, nachdem die Leitung des Landesamts für Einwanderung dagegen rechtliche Bedenken angemeldet hatte?

14. Wann ergingen gegen welche der vorgenannten Betroffenen mit EU-Staatsangehörigkeiten Weisungen und Anordnungen der Senatsinnenverwaltung zur Feststellung des Verlusts der Freizügigkeit mit welchen jeweiligen Begründungen und auf welcher Rechtsgrundlage?

Zu 12. - 14.:

Das Landesamt für Einwanderung prüft stets anhand der dort vorliegenden Erkenntnisse, ob auf Basis der gesetzlichen Grundlagen aufenthaltsbeendende Maßnahmen zu erfolgen haben.

Die Senatsverwaltung für Inneres und Sport, die Polizei Berlin und das Landesamt für Einwanderung befanden sich nach den gewaltsamen Ausschreitungen an der Freien Universität am 17.10.2024 bis zum Erlass der aufenthaltsbeendenden Maßnahmen gegen die vier Personen in fortwährendem Austausch. Bei der Polizei waren unter anderem das LKA 5 (Allgemeiner polizeilicher Staatsschutz) und LKA 8 (Islamistischer Extremismus/Terrorismus) mit den Personen befasst, während beim Landesamt für Einwanderung die Abt. R (Kriminalitätsbekämpfung und Rückführung) federführend war. Bei der Senatsverwaltung für Inneres und Sport wurde der Vorgang hauptsächlich durch die Abt. I (Staats- und Verwaltungsrecht) bearbeitet.

Den EU-Staatsangehörigen wurde das Freizügigkeitsrecht der Europäischen Union aberkannt. Rechtsgrundlage ist § 2 i. V. m. § 6 Freizügigkeitsgesetz/EU.

Es handelt sich bei den entsprechenden Maßnahmen stets um Einzelfallentscheidungen unter Einbeziehung der gesetzlichen Maßstäbe sowie aller zur jeweiligen Person vorliegenden maßgeblichen Erkenntnisse. Bei der rechtlichen Bewertung ist einerseits der Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung der Bundesrepublik Deutschland sowie die von der Person ausgehende Gefahr zu berücksichtigen. Andererseits spielen die soziale, berufliche und kulturelle Integration sowie der Aufenthaltswitz und dessen Dauer eine Rolle.

Auch das Vorliegen von strafrechtlichen Verurteilungen sowie vergangene bzw. laufende Strafverfahren werden in die jeweilige Beurteilung, ob eine Gefahr von der betroffenen Person für die öffentliche Sicherheit und Ordnung der Bundesrepublik Deutschland ausgeht, mit einbezogen.

Insbesondere die Senatsverwaltung für Inneres und Sport und das Landesamt für Einwanderung standen vor dem Hintergrund der dargestellten komplexen gesetzlichen Grundlage im Austausch. Im Ergebnis wurde nach umfassender Abwägung der im Raum stehenden Rechtsauffassungen im Wege der Fachaufsicht entschieden, die entsprechenden Bescheide zu erlassen.

Hinsichtlich weiterer erfragter Aspekte wird auf die Begrenzung des parlamentarischen Fragerechts verwiesen (siehe Antwort zu Frage 9). Allerdings dürfte auch den Fragestellenden bekannt sein, dass der maßgebliche Inhalt des Schriftverkehrs zwischen der Senatsverwaltung für Inneres und Sport und dem Landesamt für Einwanderung inzwischen netzöffentlich zugänglich gemacht wurde.

Berlin, den 22. April 2024

In Vertretung

Christian Hochgrebe  
Senatsverwaltung für Inneres und Sport